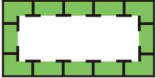


Planzeichenerklärung

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Gesondert gekennzeichnete Fläche
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf den gesondert gekennzeichneten Grundstücken sind auf mindestens 10 v. H. der Fläche der einzelnen Baugrundstücke spätestens in der auf die Bezugsfertigkeit des Gebäudes folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) durch den Vorhabenträger Bepflanzungen mit standortheimischen Laubbäumen und -sträuchern (z. B. Stieleiche, Moorbirke, Sandbirke, Eberesche, Hainbuche, Strauchhasel, Schwarzer Holunder, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Himbeere, Brombeere, Hundsrose) vorzunehmen. Durch die Gehölzpflanzungen sollen zusammenhängende Pflanzflächen gebildet werden; die Mindestpflanzenzahl wird auf eine Pflanze pro 1,5 m x 1,5 m festgesetzt.

Hinsichtlich der Pflanzqualität sind folgende Mindestanforderungen zu beachten:

Bäume (als Hochstamm): 10 - 12 cmStammumfang
Sträucher: 60 - 100 cmHöhe

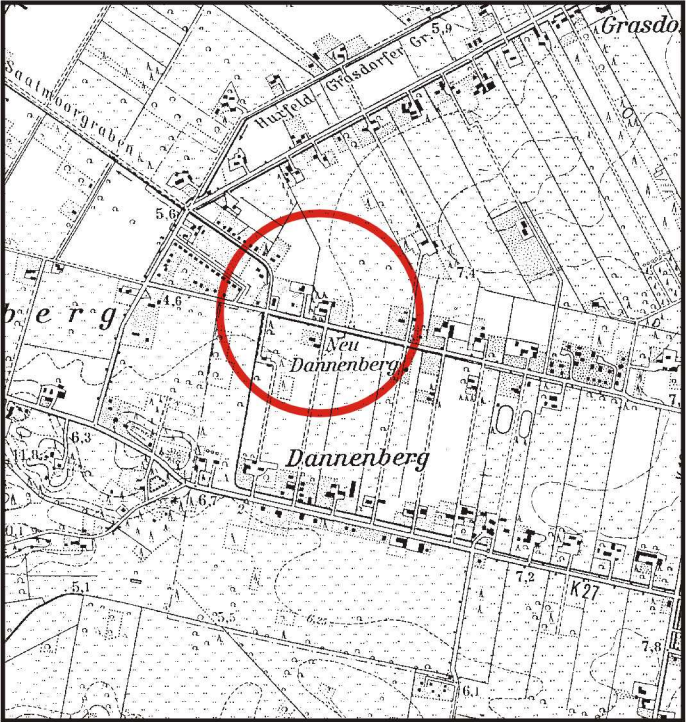
Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf dem selben Grundstück zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

2. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

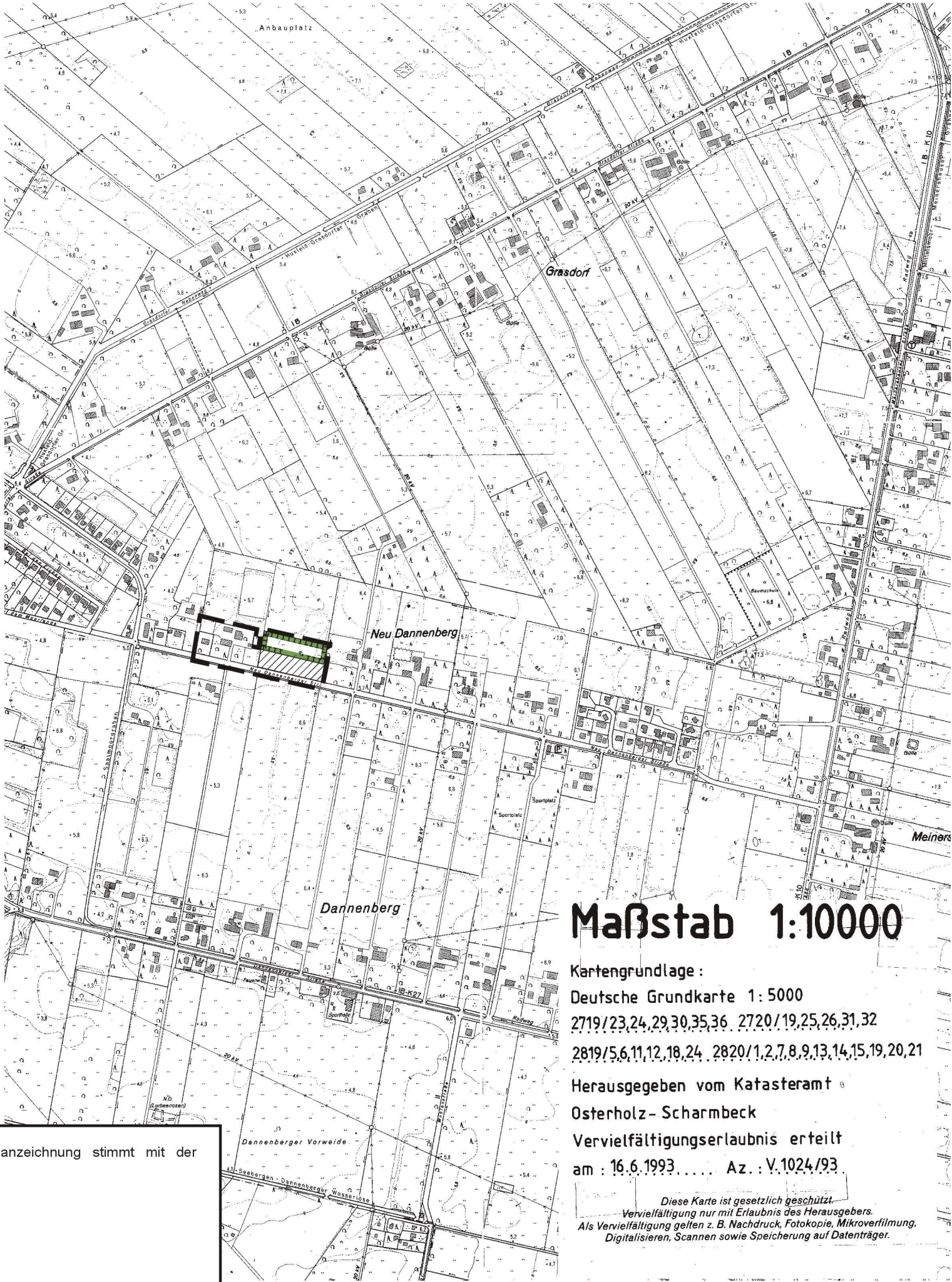
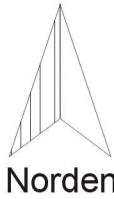
Die Fläche ist in ihrer derzeitigen Nutzung als Grünland (Weide, Mähwiese etc.) zu erhalten und zu extensivieren (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Die Flächen sind maximal 2 x pro Jahr (nicht vor dem 15. Juni) unter Abfuhr des Mahdgutes zu mähen. Die Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. Schleppen und Walzen ist unzulässig im Zeitraum vom 15. März bis 15. Juni (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Übersicht

Maßstab 1:25.000



Maßstab 1 :10.000



Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein:

Maßstab 1:10000

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1:5000

2719/23,24,29,30,35,36 2720/19,25,26,31,32

2819/5,6,11,12,18,24 2820/1,2,7,8,9,13,14,15,19,20,21

Herausgegeben vom Katasteramt

Osterholz - Scharmbeck

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

am : 16.6.1993..... Az.: V.1024/93

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,
Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Ergänzungssatzung (gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB)

Gemeinde Grasberg

Bereich: "Neu Dannenberger Straße"

Präambel

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Grasberg die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, beschlossen.
Grasberg, den 26.06.2001

L.S.

gez. Blanke
(Blanke)
Bürgermeister

Aufstellungsbeschuß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 07.03.2001 die Aufstellung der Ergänzungssatzung beschlossen.
Grasberg, den 26.06.2001

L.S.

gez. Blanke
(Blanke)
Bürgermeister

Planunterlage

Als Planunterlage wurde eine von der Vermessungs- und Katasterbehörde Osterholz / Verden, Katasteramt Osterholz-Scharmbeck zur Verfügung gestellte Kartengrundlage, Maßstab 1 : 10.000 verwendet.
Die Vervielfältigungserlaubnis wurde am 16.03.1993 durch das Katasteramt Osterholz-Scharmbeck (Az. V.1024/93) erteilt.

Planverfasser

Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180
28309 Bremen
Tel.: (04 21) 43 57 9 - 0 Fax: (04 21) 45 46 84

Bremen, den 10.10.2000 / 28.11.2000

L.S.

gez. Dr. Hautau
(instara)

Beteiligungsverfahren gemäß § 34 Abs. 5 BauGB

Den berührten Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes einschließlich der Begründung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB vom 19.03.2001 bis einschließlich 20.04.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Grasberg, den 26.06.2001

L.S.

gez. Blanke
(Blanke)
Bürgermeister

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die Ergänzungssatzung nebst Begründung nach Prüfung der Anregungen in seiner Sitzung a 26.06.2001 beschlossen.
Grasberg, den 26.06.2001

L.S.

gez. Blanke
(Blanke)
Bürgermeister

Genehmigung

Die Ergänzungssatzung ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) gemäß § 34 Abs. 5 BauGB genehmigt worden.
Lüneburg, den

Bezirksregierung Lüneburg
Im Auftrage

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Grasberg ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Wegen der Auflagen / Maßgaben wurde den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom bis erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Grasberg, den

(Blanke)
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz bekanntgemacht worden.
Die Ergänzungssatzung ist damit am wirksam geworden.
Grasberg, den

(Blanke)
Bürgermeister

Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Ergänzungssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften beim Zustandekommen der Satzung gemäß § 214 Abs. 1 und § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Grasberg, den

(Blanke)
Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Ergänzungssatzung sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Grasberg, den

(Blanke)
Bürgermeister